

Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (studentische Beitragsordnung HTW Dresden - BO)

als Teil der Ordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der HTW Dresden

Vom 24. Mai 2016

Vorbemerkung

¹Die Beitragsordnung (im Folgenden BO genannt) ist Bestandteil der Ordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (im Folgenden HTW Dresden genannt). ²Sie wird auf Grund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) vom Studentinnen- und Studentenrat (im Folgenden StuRa genannt) erlassen und bedarf der Genehmigung des Rektorates.

Teil 1 Beitrag

§ 1 Beitragszweck

¹Die Studentinnen- und Studentenschaft der HTW Dresden erhebt von ihren Mitgliedern jedes Semester Beiträge für die Erfüllung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft und der Fachschaften, sowie für die Mobilität der Studentinnen und Studenten.

§ 2 Beitragspflicht

(1) ¹Alle Mitglieder der Studentinnen- und Studentenschaft der HTW Dresden sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. ²Eine Rückerstattung der Beiträge aus Mitteln der Studentinnen- und Studentenschaft der HTW Dresden ist in sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen möglich. ³Näheres regelt die Härtefallordnung der Studentinnen- und Studentenschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Beiträge werden mit der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

(3) ¹Durch Erwerb des studentischen Jahrestickets zum jeweiligen Wintersemester sind automatisch beide hälftigen Beitragsanteile zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt durch das Mitglied zu entrichten. ²Ausnahmen regeln § 7 und § 8 entsprechend. ³Ein Austritt des Mitglieds aus der Studentinnen- und Studentenschaft zum Sommersemester befreit nicht von der Entrichtung des zweiten Beitragsanteils zum studentischen Jahresticket.

§ 3 Beitragseinzug und -aufteilung

(1) Den Semesterbeitrag zieht die für die HTW Dresden zuständige Kasse entgeltfrei ein.

(2) ¹Die Überweisung der Anteile der Beiträge gemäß § 4 Abs. 2 und 3 erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der HTW Dresden an den StuRa. ²Die Überweisung des Anteils der Beiträge gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 erfolgt entsprechend der Vereinbarung zwischen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG) und dem Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) sowie den Studentinnen- und Studentenräten der Hochschulen der Stadt Dresden über das studentisches Jahresticket, an die DVB AG. ³Die Überweisung des Anteils der Beiträge

gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 erfolgt entsprechend der Vereinbarung der DB Regio AG mit den Studentinnen- und Studentenräten der Hochschulen der Stadt Dresden über das studentische Jahresticket, an die DB Regio AG.

(3) Die Überweisung der Beiträge gemäß §4 Abs. 3 an das Studentenwerk erfolgt durch die zuständigen Stellen der HTW Dresden.

§ 4 Beitragshöhe und -zusammensetzung

(1) ¹Der Beitrag setzt sich aus den Anteilen für die Studentinnen- und Studentenschaft, für das Studentenwerk und für das studentische Jahresticket zusammen.

(2) Der zum jeweiligen Semester zu entrichtende Beitrag für die Studentinnen- und Studentenschaft beträgt 5,00 Euro.

(3) Der zum jeweiligen Semester zu entrichtende Beitrag für das Studentenwerk beträgt 77,50 Euro.

(4) ¹Der jährliche Beitragsanteil für das studentische Jahresticket im VVO beträgt 265,20 Euro (semesterweise 132,60 Euro). ²Der jährliche Beitragsanteil für das studentische Jahresticket im Schienenpersonennahverkehr in Sachsen ohne VVO beträgt 86,40 Euro (semesterweise 43,20 Euro). ³Die jährlichen Beitragsanteile sind zu jedem Semester hälftig zu entrichten (semesterweise 175,80 Euro). ⁴Die Befreiung vom Anteil für das studentische Jahresticket wird in § 7 näher geregelt.

Teil 2 Anteil für die Studentinnen- und Studentenschaft

§ 5 Verwaltung und Verwendung

Der StuRa verwaltet und verwendet die Mittel aus dem Anteil für die Studentinnen- und Studentenschaft entsprechend der Finanzordnung (FO) der Studentinnen- und Studentenschaft der HTW Dresden in eigener Verantwortung.

Teil 3 Anteil für das studentische Jahresticket

§ 6 Geltungsbereiche

¹Das studentische Jahresticket umfasst

1. den Tarifbereich des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) und
2. den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Sachsen, ausgenommen die Kleinbahnen und der Tarifbereich des VVO, für den Zeitraum des jeweiligen Studienjahres. ²Das Studienjahr gliedert sich in Winter- und Sommersemester und beginnt mit dem Wintersemester.

§ 7 Befreiung

(1) Vom studentischen Jahresticket und dem entsprechenden Beitragsanteil für das jeweilige Semester gemäß § 4 Abs. 4 sind

1. Mitglieder, während ihres regulären Auslandsaufenthaltes gemäß ihrer Studienordnung oder
2. Mitglieder, die rechtmäßig im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen gemäß SGB IX (aG; BI; H; G mit gültiger Wertmarke oder GI mit gültiger Wertmarke) sind,
3. Mitglieder, die gemäß geltender Teilzeitstudienordnung ihres jeweiligen Studienganges in Teilzeit studieren,
4. Mitglieder, die gemäß geltender Ordnung der HTW Dresden ein Fernstudium absolvieren,

5. Mitglieder, die berufsbegleitend studieren, befreit.

(2) Vom studentischen Jahresticket und dem entsprechenden Beitragsanteil für das jeweilige Semester gemäß § 4 Abs. 4 können

1. Mitglieder, die vom Studium beurlaubt sind, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor dem Ablauf des Rückmeldezeitraums genehmigt wurde,

2. Mitglieder, die ein Praktikum oder die Anfertigung der Abschlussarbeit außerhalb des Geltungsbereiches des studentischen Jahrestickets gemäß § 6 Nr. 1 absolvieren oder

3. Mitglieder mit Auslandsaufenthalt

auf Antrag befreit werden, wenn ein Nachweis über das gesamte Semester vorliegt.

(3) Gilt der Nachweis nicht für das gesamte Semester, ist ein Nachkauf gemäß §9 Abs. 2 für die restlichen vollen Monate verpflichtend.

§ 8 Rückerstattung

(1) Zur Rückgabe des studentischen Jahrestickets und der Rückerstattung des entsprechenden Beitragsanteils für das jeweilige Semester gemäß § 4 Abs. 4 sind berechtigt,

1. Mitglieder, die vom Studium beurlaubt sind;

2. Mitglieder, die einen Nachweis über eine wirksame Exmatrikulation bis zum Ende des jeweiligen Semesters vorlegen können;

3. Mitglieder, die aus den Gründen gemäß § 7 Abs. 2 befreit werden könnten.

(2) ¹Die Höhe der Rückerstattung für den Anteil für das studentische Jahresticket gemäß § 4 Abs. 4 ist abhängig vom **Eingangszeitraum**. Als **Eingangszeitraum** gilt der Zeitpunkt, zu dem der Antrag und der Studentenausweis vorliegen. ²Für jeden ~~angefangenen und verstrichenen~~ vollen Monat nach Antragseingang, für den ein Rückerstattungsgrund gemäß §7 Abs. 2 vorliegt, ist je Monat ein Sechstel des Beitragsanteils für das jeweilige Semester gemäß § 4 Abs. 4 zu erstatten. ³Im Falle der eigenständigen Entwertung gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 verschiebt sich das Datum der Antragstellung gemäß § 10 Abs. 2 auf das Datum der Entwertung des Fahrausweises.

(3) Die Möglichkeit auf Wiedernutzung ist gemäß §9 Abs. 3 möglich.

§ 9 Nachkauf/Wiedernutzung

(1) Mitglieder, die gemäß § 7 Abs. 1 befreit sind, sind zum Nachkauf berechtigt.

(2) ¹Der Nachkauf ist für Mitglieder, die keinen Nachweis über das gesamte Semester erbringen können verpflichtend. ²Vom Nachkauf kann abgesehen werden, wenn ein entsprechender Nachweis über den restlichen Zeitraum des Semesters nachgereicht wird.

(3) Die **Wiedernutzung** des studentischen Jahrestickets nach vorheriger Rückerstattung gemäß § 8 ist einmalig auf Antrag möglich.

(4) ¹Der Preis für das studentische Jahresticket im Nachkauf ist abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung. ²Für jeden angefangenen und vollständigen Monat Restgültigkeit des jeweiligen Semesters, wird ein Sechstel des Beitragsanteils für das jeweilige Semester gemäß §4 Abs. 4 fällig, ~~mindestens jedoch ein Drittel~~.

§ 10 Mitwirkung

(1) Der Antrag auf

1. Befreiung gemäß § 7 Abs. 2,

2. Rückerstattung gemäß § 8 oder

3. Nachkauf gemäß § 9

sowie die notwendigen Nachweise sind im StuRa einzureichen.

(2) ¹Als Datum der Antragstellung gilt der Zeitpunkt, an dem das vollständige und unterschriebene Antragsformular dem StuRa vorliegt. ²Bei Rückerstattung gemäß § 8 ist zusätzlich der Fahrausweis (Chipkarte) dem Antrag beizufügen.

(3) Nachweise können nachgereicht werden, müssen jedoch spätestens bei

1. Befreiung gemäß § 7 Abs. 2, zum Ablauf des Rückmeldezeitraums oder

2. Rückerstattung gemäß § 8, zum Ablauf des jeweiligen Semesters

im StuRa eingegangen sein.

(4) ¹In den Fällen des § 8 (Rückerstattung) und des § 9 (Nachkauf) wird die Änderung der Gültigkeit des studentischen Jahrestickets auf dem Studentenausweis (Chipkarte) durch das Studentensekretariat der HTW Dresden vorgenommen. ²Die Mitglieder können nach Genehmigung des Antrages die Änderung der Gültigkeit des studentischen Jahrestickets auch in eigener Zuständigkeit beim Studentensekretariat eintragen lassen.

Teil 4 Schlussbestimmung

§ 11 Schlussbestimmung

(1) Für Änderungen dieser BO gelten die Bestimmungen des SächsHSFG und der Ordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der HTW Dresden.

(2) Änderungen der BO erfolgen per Beschluss des StuRa sowie der Genehmigung des Rektorats.

(3) Als Anlage zu dieser BO und als Bestandteil derselben, gilt die Vereinbarung zwischen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG) und dem Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) sowie den Studentinnen- und Studentenräten der Hochschulen der Stadt Dresden über das studentische Jahresticket sowie die Vereinbarung der DB Regio AG mit den Studentinnen- und Studentenräten der Hochschulen der Stadt Dresden über das studentische Jahresticket.

(4) ¹Die BO tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Mit dieser Beitragsordnung treten alle vorherigen Beitragsordnungen außer Kraft.

Beschluss

Diese BO wurde auf der 3. StuRa-Sitzung 2016 am 19. Januar 2016 beschlossen.

Unterzeichnung der Beitragsordnung durch den StuRa

Dresden, den

Sprecherin StuRa

Sprecher StuRa

Sprecher StuRa

Genehmigung

Diese BO wurde dem Rektorat zur Genehmigung vorgelegt.

Unterzeichnung der Genehmigung durch das Rektorat

Dresden, den.....

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel

Rektor